

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : nein

Gebührenordnung für Architekten § 20 Abs. 1

Um das in § 20 Abs. 1 GOA vorgesehene Entgelt von 15 % (statt 10 %) der Gesamtgebühr für einen Vorentwurf als Einzelleistung berechnen zu können, braucht der Architekt mit dem Auftraggeber keine besondere Vereinbarung zu treffen.

BGH, Urt. v. 19. Januar 1967 - VII ZR 210/64 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 210/64

URTEIL

Verkündet am
19. Januar 1967

Horn
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten und Baumeisters Heinrich G [REDACTED],
D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Wilhelm E [REDACTED], D [REDACTED],
M [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. Mai 1964 teilweise aufgehoben und der Beklagte zur Zahlung weiterer 620 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Juli 1960 an den Kläger verurteilt.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Die Kosten der beiden Vorinstanzen fallen dem Kläger zu 5/6, dem Beklagten zu 1/6 zur Last.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu 15/16, der Beklagte zu 1/16 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte beabsichtigte, sein bis auf die Umfassungsmauern zerstörtes Haus in D [REDACTED], M [REDACTED] Weg [REDACTED] wieder aufzubauen. Von einem Bekannten wurde er auf den Kläger als Architekten aufmerksam gemacht. Anfang 1959 nahm er zu ihm Verbindung auf. Bei



einer Besprechung am 5. Februar 1959 im Büro des Klägers unterschrieb der Beklagte folgende vom Kläger aufgesetzte Erklärung:

"Wilhelm E [REDACTED] D [REDACTED], den 5. Febr. 1959
D [REDACTED]
M [REDACTED] Weg [REDACTED]"

Hierdurch bescheinige ich Herrn Architekten Heinrich G [REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], Telefon 490 245, die Erlaubnis zur Einsicht der Hausakten erteilt zu haben und den Auftrag der Planung, Bauleitung und Betreuung der auf diesem Grundstück zu errichtenden Gebäude übertragen zu haben."

Innerhalb von 3 Wochen fertigte der Kläger Vorentwurf, Entwurf und Bauvorlagen nebst Baubeschreibung sowie Flächen- und Raumberechnungen für ein 2 1/2-geschossiges Haus an. Der Beklagte weigerte sich jedoch, das vom Kläger vorbereitete Baugesuch zu unterschreiben.

Der Kläger hat von seinem Honorar 11.076 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte hat bestritten, den Kläger mit der Planung und Bauleitung für den Wiederaufbau beauftragt zu haben. Er habe ihn lediglich gebeten, die Fluchtlinien seines Grundstücks festzustellen, und ihm die Bescheinigung vom 5. Februar 1959 nur erteilt, damit er bei der zuständigen Behörde die Hausakten habe einsehen können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die

Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht ihm als Teilgebühr für einen Vorentwurf (§ 19 (1) a GOA) 1.240 DM nebst Zinsen zugesprochen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Klaganspruch, soweit er abgewiesen worden ist, weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger meint, der Beklagte habe mit der Weigerung, das Baugesuch zu unterschreiben, den zwischen ihnen zustande gekommenen, sämtliche Architektenleistungen umfassenden Architektenvertrag gekündigt; ihm stehe deshalb nach §§ 631, 649 BGB i.V. mit den Bestimmungen der GOA der eingeklagte Gebührenanspruch zu.

Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß die Parteien einen alle Leistungen des § 19 GOA umfassenden Vertrag geschlossen haben. Das Schreiben vom 5. Februar 1959 stelle nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers nicht die Vertragsurkunde dar. Es biete aber auch keinen ausreichenden Beweis für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, ein solcher Vertrag sei mündlich abgeschlossen und vom Beklagten mit dem Schreiben bestätigt worden. In dem 1. Halbsatz des Schreibens werde der Kläger gegenüber der zuständigen Behörde ermächtigt, die Hausakten einzusehen. In dem 2. Halbsatz werde als Grund für die Ermächtigung angegeben, daß der Beklagte ihn mit der Planung und Bauleitung für das Haus beauftragt habe. Diese an sich überflüssige - Begründung möge der Kläger für erforderlich gehalten haben, um gegenüber der zuständigen Behörde sein Interesse an der

Akteneinsicht nachzuweisen. Der Wortlaut des Schreibens reiche nicht einmal aus, um die Beweislast umzukehren. Es könne lediglich als Indiz dafür gewertet werden, daß der Beklagte dem Kläger einen Auftrag des in dem Schreiben wiedergegebenen Inhalts erteilt habe. Die gesamten Umständesprächen jedoch gegen eine solche Auftragserteilung. So sei noch nicht hinreichend geklärt gewesen, ob das Grundstück überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Auflagen habe neu bebaut werden dürfen. Das Schreiben vom 5. Februar 1959 habe gerade diese Feststellung ermöglichen sollen. Die Annahme, daß bei der gegeben gewesenen Sachlage ein Grundstückseigentümer bereits in diesem Zeitpunkt sämtliche Architektenleistungen in Auftrag gebe und sich damit seiner Entscheidungsfreiheit beraube, widerspreche der Lebenserfahrung. Der Kläger räume ein, dem Beklagten erklärt zu haben, er müsse sich zuerst bei der Stadt wegen der zulässigen Bauweise und Geschoßzahl erkundigen. Demnach habe er selbst noch keine bestimmte Vorstellung von dem Bauwerk gehabt, als sich nach seiner Darstellung der Beklagte bereits vertraglich gebunden haben solle. Gegen seine Behauptung spreche auch, daß er den Beklagten keinen Einheits-Architektenvertrag habe unterschreiben lassen. Es spreche einiges für die Annahme, daß er das deshalb unterlassen habe, weil er habe damit rechnen müssen, daß der Beklagte angesichts der noch völlig ungeklärten Lage die Unterschrift verweigern werde.

Für erwiesen hält das Berufungsgericht lediglich den Auftrag, festzustellen, ob und in welcher Weise das Grundstück habe bebaut werden können. Deshalb hat es dem Kläger die Teilgebühr aus § 19 (1) a GOA für einen Vorentwurf zuerkannt.

I.

An diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden. Einen sie zum Nachteil des Klägers beeinflussenden Rechtsfehler zeigt die Revision nicht auf.

1.) Das Berufungsgericht hat nicht die Beweislast verkannt. Der Kläger muß beweisen, daß er mit dem Beklagten einen alle Architektenleistungen umfassenden Vertrag geschlossen hat. Hierfür beruft er sich auf die von ihm diktierte und vom Beklagten unterschriebene Bescheinigung vom 5. Februar 1959. Er behauptet jedoch selbst nicht, daß dieses Schreiben die Vertragsurkunde darstelle, vielmehr soll nach seinem Vortrag der eigentliche Vertrag schon vorher mündlich geschlossen und die Bescheinigung nachträglich ausgestellt worden sein.

2.) Durch das keine Vertragsurkunde darstellende Schreiben könnte allerdings zugunsten des Klägers die Beweislast umgekehrt sein, wenn der Beklagte darin gegenüber dem Kläger anerkannt hätte, mit ihm einen Architektenvertrag des angegebenen Inhalts geschlossen zu haben. Die Wertung durch das Berufungsgericht als eine dem Kläger gegenüber dem Bauamt erteilte Vollmacht zur Einsichtnahme in die Hausakten, in der zugleich die Erteilung dieser Ermächtigung damit begründet wird, daß der Kläger mit der Planung, Bauleitung und Betreuung der zu errichtenden Gebäude beauftragt sei, kann jedoch aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Damit hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, unter Verstoß gegen § 133 BGB einer klaren und zweifelsfreien Erklärung eine ihrem Wortlaut

7

widersprechende Deutung gegeben. Der Wortlaut der Bescheinigung läßt durchaus die Deutung zu, daß sie nur als für das Bauamt bestimmte Vollmacht bestimmt war. Daß sie die objektiv unrichtige, auch wohl entbehrlich gewesene Erklärung enthält, der Beklagte habe den Kläger mit den darin genannten Architektenleistungen beauftragt, schließt nicht die Würdigung des Berufungsgerichts aus, der Kläger habe diese von ihm diktierte Erklärung für erforderlich gehalten, um gegenüber dem Bauamt ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht nachzuweisen.

3.) Ein Indiz für den Abschluß eines Vertrags des in dem Schreiben aufgeführten Inhalts stellt die vom Beklagten erteilte Bescheinigung nach Ansicht des Berufungsgerichts jedoch dar. Indessen läßt seine Ansicht, die gesamten Umstände sprächen aber gegen eine solche Auftragserteilung, kein Rechtsfehler erkennen. Sie stützt sich auf tatrichterliche Erwägungen, die das Revisionsgericht binden.

a) Unerheblich ist, daß die Bescheinigung nicht ausdrücklich die Behörde nennt, der sie vorgelegt werden sollte. Daß sie für die die Hausakten führende Behörde gedacht war, kann nicht zweifelhaft sein.

b) Zu Unrecht meint die Revision, der Beklagte müsse darlegen und beweisen, daß seine Erklärung bewußt falsch gewesen sei und der Irreführung der Behörde gedient habe. Eine dahingehende Behauptung hat der Beklagte im Rechtsstreit nicht aufgestellt. Er hat betont, er habe den Kläger nur gebeten, die Fluchtlinien seines Grundstücks festzustellen.

c) Die Ansicht des Berufungsgerichts, es würde bei der gegebenen Sachlage der Lebenserfahrung widersprochen haben, wenn der Beklagte vor Klärung der Bauungsmöglichkeiten dem Kläger einen alle Architektenleistungen umfassenden Auftrag erteilt, sich dadurch seiner Entscheidungsfreiheit beraubt hätte und er infolgedessen möglicherweise zu unwirtschaftlichen Maßnahmen gezwungen gewesen wäre, stützt sich auf rechtlich zulässige tatrichterliche Erwägungen, die aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden können.

d) Daß sich Bauherr und Architekt bei Abschluß des Architektenvertrags noch nicht über die Einzelheiten eines vorgesehenen Bauwerks einig zu sein brauchen, ist gegenüber der Begründung des Berufungsgerichts unerheblich. Der Beklagte kann es für zweckmäßig gehalten haben, dem Kläger den beschränkten Auftrag zu erteilen, festzustellen, wie und in welchem Umfang sein Grundstück bebaut werden durfte. Der Umstand, daß sich die vom Kläger angefertigten Pläne nicht ausführbar erwiesen haben, weil er darin nicht berücksichtigt hat, daß die Straßenfront des Grundstücks 3 m kürzer wird als von ihm vorgesehen, spricht dafür, daß die Entschließung des Beklagten zweckmäßig war. Es ist auch anzunehmen, daß der Beklagte, wenn er dem Kläger alle Architektenleistungen in Auftrag gegeben hätte, sich vor Anfertigung des Entwurfs und der weiteren Zeichnungen zunächst einmal den Vorentwurf zur Genehmigung hätte vorlegen lassen. Daß dies geschehen sei, hat der Kläger nicht behauptet.

e) Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ein Architektenvertrag nicht schriftlich abgeschlossen

werden muß. Die Tatsache, daß der Kläger den Beklagten nicht das übliche Vertragsformular hat unterschreiben lassen, dürfte es aber als auffallend und gegen den Abschluß des behaupteten Architektenvertrags sprechend ansehen.

II.

Das Berufungsgericht hat die dem Kläger zuerkannte Teilgebühr für einen Entwurf nach § 19 (1) a GOA mit 10 % der sich nach § 19 GOA ergebenden Gebühr berechnet. Eine Erhöhung der Teilgebühr nach § 20 (1) GOA auf 15 % der vollen Gebühr setzt nach seiner Meinung eine dahingehende Vereinbarung voraus, an der es fehlt.

Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht.

Zwischen Architekt und Auftraggeber sind mangels anderer Vereinbarungen die in der GOA vorgesehenen Gebühren als die vereinbarte übliche Vergütung i.S. der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB anzusehen (EGH VII ZR 130/64 vom 7. März 1966; VII ZR 136/65 vom 6. Juni 1966).

Wird die Anfertigung eines Vorentwurfs als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann der Architekt nach § 20 (1) hierfür 15 % der Gesamtgebühr berechnen. Einer besonderen Vereinbarung hierüber mit dem Auftraggeber bedarf es nicht. Aus der Ausdrucksweise: "so können berechnet werden" folgt nichts anderes. Die gleichen Worte finden sich auch in sonstigen Vorschriften der GOA, so in deren §§ 2, 10 (5), 11, 31,

33. Sie besagen, daß die Berechnung dieser Entgelte nicht gegen § 1 der VO PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 13. Oktober 1950 verstößt, wonach die nach der GOA ermittelten Entgelte Höchstpreise sind. Wenn § 2 GOA bestimmt: "Die allgemeinen Leistungen können mit den vollen Gebührensätzen des § 10 berechnet werden", so bedeutet das, daß diese Sätze die Regelvergütung des Architekten darstellen, die er ohne eine besondere Vereinbarung verlangen darf. Die in anderen Bestimmungen der GOA wiederkehrende gleiche Ausdrucksweise kann aber dann dort, also auch in § 20 (1), keinen anderen Sinn haben. Nur wenn der Architekt für die Ausführung von "außergewöhnlichen Leistungen" oder für "Leistungen von ungewöhnlich langer Dauer" ein die Gebührensätze der GOA überschreitendes Entgelt fordern will, bedarf es insoweit gemäß § 2 VO PR Nr. 66/50 einer Vereinbarung.

Die Voraussetzungen des § 20 (1) GOA sind hier gegeben, denn der Beklagte hat, wie das Berufungsgericht feststellt, die Anfertigung eines zur Ermittlung der Bebauungsfähigkeit des Grundstücks erforderlichen Vorentwurfs als Einzelleistung in Auftrag gegeben. Der Kläger kann deshalb für den Vorentwurf 15 % der Gebühr des § 10 GOA, also nicht nur 1.240 DM, die das Oberlandesgericht ihm zuerkannt hat, sondern weitere 620 DM berechnen. In diesem Umfang hat die Revision des Klägers Erfolg.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92,
97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke